

Primär- und sekundärqualifizierende Pflegestudiengänge in der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Eine thematische Analyse von Studiengangsmerkmalen, Auflagen und Empfehlungen
anhand aktueller Akkreditierungsdokumente.¹

5 Magdalena Müller², Dr. Jennifer Grünewald³, Dr. Solvejg Schulz⁴, Dr. Margarete Neuhaus⁴

	1. Einleitung	2
	2. Datengrundlage und Analyseverfahren.....	4
10	2.1 Stichprobenbeschreibung	4
	2.2 Generierung der Analysekategorien	4
	3. Ergebnisse	7
	3.1 Auswertung der Studiengangsmerkmale	7
	3.2 Auswertung der Auflagen aus den Beschlüssen	11
15	3.3 Auswertung der Empfehlungen der Gutachter:innengremien.....	13
	4. Diskussion und Ausblick.....	16
	4.1 Auflagen und Empfehlungen unter Berücksichtigung von Primär- und Sekundärqualifizierung im Vergleich	16
	4.2 Abschluss mit Ausblick	20
20		

1 Teile der sprachlichen Überarbeitung dieses Manuskripts wurden mit Unterstützung von Microsoft Copilot (GPT-basierter KI-Assistent) erstellt. Die Autorinnen übernahmen die Prüfung, Bearbeitung und Verantwortung für den endgültigen Text. Microsoft. (2026). Microsoft Copilot (GPT-5 chat model) [Large language model]. <https://copilot.microsoft.com>

2 AHPGS Akkreditierungsagentur gGmbH, Sedanstraße 22, 79098 Freiburg.

3 Ehemals AHPGS, jetzt Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats, Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln. Die Auswertung entstand im Rahmen der Tätigkeit als Referentin der AHPGS.

4 Stiftung Akkreditierungsrat, Adenauerallee 73, 53113 Bonn.

1. Einleitung

Mit der Einführung des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) und der Einrichtung primärqualifizierender Pflegestudiengänge wurden in Deutschland zwei Wege zur Erlangung einer Berufszulassung als Pflegefachperson etabliert: die berufliche Ausbildung und das Hochschulstudium. Neben primärqualifizierenden Studiengängen, in denen die Berufszulassung als Pflegefachperson erworben wird, wurden im Hochschulbereich zugleich auch sekundärqualifizierende Studienangebote für bereits ausgebildete Pflegefachpersonen mit einer Berufszulassung entwickelt, die mit der Erlangung eines Studienabschlusses eine akademische Nachqualifizierung ermöglichen und in diesem Sinne einen weiterbildenden Charakter haben. Dadurch können sowohl altrechtlich ausgebildete Pflegefachpersonen als auch solche, die eine generalistische Pflegeausbildung seit 2020 absolviert haben, einen pflegebezogenen Studienabschluss erlangen. Neben zweier Wege zur Erlangung der Berufszulassung haben sich damit auch zwei Wege zur Akademisierung der Pflege gebildet.

Diese beiden akademischen Qualifizierungswege bringen zielgruppenorientierte Studiengänge hervor, die im Rahmen von Akkreditierungsverfahren neben berufsrechtlichen auch studienakkreditierungsrechtlichen⁵ Vorgaben genügen müssen. Durch des bei der Akkreditierung zum Einsatz kommenden Peer Reviews erfahren Studiengänge zugleich auch eine fachlich-inhaltliche Bewertung innerhalb der eigenen Fachdisziplin. Akkreditierungsverfahren können damit als Orte der Diskussion fachlicher Trends und Einschätzungen fungieren und sichtbar machen, welche Anforderungen sich innerhalb eines Faches (hier: der pflegebezogenen Hochschulbildung) zunehmend durchsetzen. In der vorliegenden Analyse werden daher Unterschiede und Gemeinsamkeiten von primär- und sekundärqualifizierenden Bachelorpflegestudiengängen hinsichtlich ihrer Studiengangsmerkmale sowie der in Akkreditierungsverfahren formulierten Empfehlungen und Auflagen untersucht. Mit der Auswertung sollen Hinweise auf fachliche Entwicklungstendenzen sowie auf Schwerpunkte der Bewertung im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung gewonnen werden.

Die Analyse von Studiengangsmerkmalen kann Anhaltspunkte für funktionale Unterschiede zwischen primär- und sekundärqualifizierenden Studiengängen bieten, beispielsweise im Hinblick auf Studienform und Studiengangstitel. Die Analyse der Peer Reviews und Akkreditierungsentscheidungen eröffnet weitere Perspektiven. Sie kann Hinweise liefern, welche fachlichen Herausforderungen und Gestaltungsfragen die Pflegewissenschaft prägen und welche Qualitätsanforderungen an pflegebezogene Studiengänge gestellt werden. Welche Aspekte

5 Eine Übersicht über die Studienakkreditierungsverordnungen der Länder, die sich an der Musterrechtsverordnung (MRVO) orientieren, ist über die folgende URL verfügbar: <https://akkreditierungsrat.de/akkreditierungssystem/rechtliche-grundlagen/musterrechts-und-landesrechtsverordnungen/> (letzter Aufruf am 15.08.2026).

werden vom Gutachter:innengremium wiederkehrend als fachliche Entwicklungsbedarfe identifiziert und führen zu Empfehlungen, und welche Aspekte werden als so wesentlich bewertet, dass sie als Auflage Eingang in den Beschluss durch den Akkreditierungsrat finden?

- Während Empfehlungen der fachlichen Weiterentwicklung und Profilschärfung dienen können
- 5 und Tendenzen auf aktuelle Qualitätsanforderungen in der pflegebezogenen Hochschulbildung zulassen, richten sich Auflagen an die Einhaltung der normgebenden Studienakkreditierungsverordnung des jeweiligen Landes mit dem Ziel, insbesondere ein stimmiges Studiengangskonzept, dessen Umsetzung und die Studierbarkeit sicherzustellen. Dahinter liegt ein
- 10 zweiphasiger Prozess: Zunächst werden Auflagenvorschläge durch ein Gutachter:innengremium in den Akkreditierungsberichten hinterlegt und anschließend durch den Akkreditierungsrat geprüft, bevor sie im Beschluss als Auflagen ausgesprochen werden können. Die Betrachtung sowohl der Gutachter:innenempfehlungen als auch der vom Akkreditierungsrat beschlossenen Auflagen soll der Mehrstufigkeit des Akkreditierungsverfahrens gerecht werden und ein
- 15 möglichst umfassendes Bild der in Akkreditierungsverfahren dokumentierten Qualitätssicherungs- und -entwicklungstendenzen ermöglichen. Korrespondierend hierzu vereint das Autorinnenteam Erfahrungen aus den institutionellen Kontexten der AHPGS – Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales und der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates, die durch umfassende Erfahrungen in der Begutachtung und Akkreditierung von Pflegestudiengängen ergänzt werden.
- 20 Untersucht wurden Studiengangs- und Akkreditierungsdokumente. Folgende öffentlich zugängliche Dokumente wurden ausgewertet: Datenbankeinträge des Elektronischen Informations- und Antragssystems des Akkreditierungsrates (ELIAS)⁶, Prüfungsordnungen, Akkreditierungsberichte und Akkreditierungsbeschlüsse. In Akkreditierungsdokumenten sind die fachlich-inhaltlichen Bewertungen aufgrund einer einheitlichen Berichtslegung und einer etab-
- 25 lierten Verwaltungspraxis vergleichbar dokumentiert.

Im folgenden Abschnitt 2 wird die Datengrundlage der Untersuchung beschrieben, und es erfolgt eine Darstellung der Analysemethoden. Abschnitt 3 stellt die Ergebnisse dar. In Abschnitt 4 erfolgen deren Diskussion und ein Ausblick, wobei auch Zusammenhänge zwischen Akkreditierung und Fachentwicklung in den Blick genommen werden.

6 <https://akkreditierungsrat.de/elias-ar-datenanalyse/was-ist-elias/> (letzter Aufruf am 15.08.2026).

2. Datengrundlage und Analyseverfahren

2.1 Stichprobenbeschreibung

Die vorliegende Stichprobe umfasst ausschließlich Studiengänge, die zu einem Bachelorabschluss in der Pflege führen und deren Akkreditierung im Rahmen der Programmakkreditierung durch den Akkreditierungsrat zwischen den Jahren 2020 und 2025 beschlossen wurde.⁷ Diese Einschränkung ist notwendig, um über die ELIAS-Datenbank alle hier betrachteten Dokumente in einer vergleichbaren Struktur zu erhalten. Berücksichtigt wurden sowohl primärqualifizierende Studiengänge, die unmittelbar zur Erlangung der Berufszulassung als Pflegefachperson führen, als auch sekundärqualifizierende Studiengänge, die sich mit weiterbildendem Charakter an bereits ausgebildete Pflegefachpersonen richten. Letztere wurden vor allem dann als sekundärqualifizierend identifiziert, wenn die Zulassung zum Studium laut Prüfungsordnung ausschließlich mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und einer staatlichen Anerkennung als Pflegefachperson möglich ist. Weiterführende Studienangebote in angrenzenden Fachgebieten wie Pflegemanagement, Pflegepädagogik oder vergleichbaren Disziplinen wurden bewusst von der vorliegenden Analyse ausgeschlossen, um Studienformen, Auflagen und Empfehlungen plausibel miteinander vergleichen zu können. Aus der Stichprobe ausgeschlossen wurden zudem Studiengänge, deren letzter Akkreditierungsvorgang zum Zeitpunkt der Ausleitung aus der ELIAS-Datenbank (06.10.2025) eine wesentliche Änderung oder eine Fristverlängerung war, sowie interne Akkreditierungen durch systemakkreditierte Hochschulen. Ziel dieser Eingrenzung war die Bildung einer möglichst homogenen Stichprobe, die sich auf grundständige pflegebezogene Bachelorstudiengänge konzentriert.

2.2 Generierung der Analysekategorien

Zur Analyse von Auflagen und Empfehlungen, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens entstanden sind, wurde eine deduktive Kategoriendefinition angelehnt an Mayring (2013)⁸ durchgeführt. Um eine Vergleichbarkeit von Auflagen und Empfehlungen zu gewährleisten, wurde ein gemeinsames Verfahren zur Bildung von Analysekategorien gewählt. Für die Auf-

7 Diese Stichprobe ist eine Teilstichprobe aus einer Vorstudie zu Studiengängen des Kernbereichs Pflege aus dem Jahr 2025, die unter der folgenden URL veröffentlicht ist: https://akkreditierungsrat.de/wp-content/arda/pflege_bachelor.html (letzter Aufruf am 15.08.2026).

8 Mayring, P. (2013): Qualitative Inhaltsanalyse, in: Flick, U., von Kardoff, E. und Steinke, I. (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, 10. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowoldt, S. 468-475.

lagen wurden dabei die Beschlüsse des Akkreditierungsrates im Rahmen der aktuellen Programmakkreditierung des jeweiligen Studiengangs herangezogen; für die Empfehlungen wurden die Akkreditierungsberichte des entsprechenden Verfahrens untersucht.⁹

Die Kategorienbildung erfolgte thematisch und orientierte sich größtenteils an der Musterrechtsverordnung (MRVO). Eine in der ELIAS-Datenbank bestehende Kategorisierung von Auflagen mittels Zuordnung der vom Akkreditierungsrat beschiedenen Auflagen zu Kriterien der MRVO wurde im Rahmen der vorliegenden Auswertung nicht verwendet.¹⁰ Außerdem wurde keine strikte Zuordnung der Auflagen und Empfehlungen zu den Kriterien der MRVO vorgenommen, sondern eine thematische Zuordnung zu wiederkehrenden Gegenstandsbereichen vollzogen. Dieses Vorgehen erwies sich aus folgenden Gründen als sinnvoll: Zuvor-
derst sollte eine für Auflagen und Empfehlungen gemeinsam nutzbare, thematische Kategorisierung verwendet werden mit dem Ziel, Auflagen und Empfehlungen eindeutig einer Kategorie zuordnen zu können. Die Kategorisierung in der ELIAS-Datenbank ist ihrem Ziel entsprechend nur auf Auflagen zugeschnitten. Für die Zielsetzung der vorliegenden Auswertung

9 Empfehlungen werden vom Gutachter:innengremium ausgesprochen und im Akkreditierungsbericht hinterlegt. Es findet sich hierfür nicht in allen Akkreditierungsberichten ein einheitliches formales Vorgehen: Die Empfehlungen können entweder im Begutachtungstext des Berichts genannt werden oder zusätzlich/anschließend zum Ende eines Kriteriums eigens aufgelistet werden.

10 Auszug aus den Auflagenkategorien in der ELIAS-Datenbank, diese gehen in Auswertungen des Akkreditierungsrates ein (<https://akkreditierungsrat.de/elias-ar-datenanalyse/ar-datenanalyse-arda/>; letzter Aufruf am 15.08.2026):

- 11_QP-Curriculum_Formulierung des Qualifikationsprofil_Allgemeines
- 11_QP-Curriculum_Formulierung des Qualifikationsprofils_Kompetenzbereiche
- 11_QP_Curriculum_Formulierung des Qualifikationsprofils_Niveau
- 12 Abs. 1 Didaktik_Didaktisches Konzept
- 12 Abs. 1 Didaktik_Lehr- und Lernformen
- 12 Abs. 1 Mobilität_Anrechnung_Anerkennung
- 12 Abs. 1 Mobilität_strukturelle Mobilitätshindernisse
- 12 Abs. 1 QP_Curriculum_Curriculare Umsetzung des Qualifikationsprofils
- 12 Abs. 1 QP-Curriculum_Inkonsistenz zu Studiengangsbezeichnung und/oder Abschlussgrad
- 12 Abs. 1 Zugangsvoraussetzungen_Angleichung unterschiedlicher Eingangsqualifikationen
- 12 Abs. 1 Zugangsvoraussetzungen_Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikation
- 12 Abs. 2 Personal
- 12 Abs. 3 Ressourcen-, Raum- und Sachausstattung
- 12 Abs. 4 i.V. 4 Abs. 3 Prüfungen_Abschlussarbeit
- 12 Abs. 4 Prüfungen_Kompetenzorientierung Prüfungsform(en)
- 12 Abs. 4 Prüfungen_Niveau
- 12 Abs. 5 Studierbarkeit_Arbeitsbelastung auf Moduleebene
- 12 Abs. 5 Studierbarkeit_Prüfungsdichte + Prüfungsorganisation
- 12 Abs. 5 Studierbarkeit_Studienorganisation
- 12 Abs. 6 Profiltyp_berufsbegleitend
- 12 Abs. 6 Profiltyp_dual
- 12 Abs. 6 Profiltyp_Fernstudiengang
- 12 Abs. 6 Profiltyp_intensiv
- 12 Abs. 6 Profiltyp_Teilzeit
- 12 Abs. 6 Profiltyp_virtuell_digital_online

erwiesen sich die Kategorien als nicht trennscharf genug. Auch wird eine Auflage in der ELIAS-Datenbank mitunter mehreren Kriterien zugeordnet, beispielsweise wenn auf eine Verbindung zweier Vorgaben referenziert wird, sodass es im Rahmen der vorliegenden Auswertung zu Mehrfachzählungen von Auflagen hätte kommen können und das Gesamtbild verzerrt worden wäre. Die zur Kategorienbildung identifizierten Themen wurden unter Berücksichtigung der in der MRVO genannten Kriterien systematisiert. Inhaltlich verwandte Themen und Sachverhalte wurden zu Kategorien zusammengefasst. Dabei wurde auf eine möglichst intersubjektiv nachvollziehbare und konsistente Kategorienbildung geachtet. Die Auflagentexte berührten teilweise sachlogisch begründbar verschiedene Aspekte der MRVO, beispielsweise im Zusammenhang zwischen Curriculum und Studierbarkeit (was möglicherweise dazu geführt hat, dass diesen in der ELIAS-Datenbank mehrere Kategorien zugeordnet wurden). Wenn in einem Auflagentext mehrere Sachverhalte adressiert wurden, wurden die Auflagentexte zur Kategorisierung der vorliegenden Untersuchung anhand der verschiedenen Sachverhalte aufgeteilt. Bei den Empfehlungen bestand keine Notwendigkeit zu einer solchen Aufteilung, sodass jede Empfehlung einer Analyse-kategorie zugeordnet wurde. Die so gebildeten Kategorien für Auflagen und Empfehlungen sind am Ende des Abschnitts 3 (Ergebnisse) in Tabelle 2 dargestellt.



Abb. 1: Generierung der Analyse-kriterien

Die Aussagekraft der Analyse von Auflagen in den Beschlüssen des Akkreditierungsrates ist vor dem Hintergrund folgender Besonderheiten einzuordnen: Die Auflagen der Beschlüsse können Unterschiede zu den von den Gutachter:innen im (vorläufigen) Akkreditierungsbericht formulierten Auflagen-vorschlägen aufweisen, und zwar aus folgenden Gründen:

- 1) Zunächst haben viele Hochschulen vor Antragstellung die Möglichkeit, anhand eines vorläufigen Akkreditierungsberichts noch bei der Agentur eine Qualitätsverbesserungsschleife vorzunehmen und so bereits Mängel zu beseitigen. Die ursprünglichen Auflagenvorschläge werden bei erfolgreicher Mängelbeseitigung nicht in den finalen Akkreditierungsbericht übernommen und sind folglich in der vorliegenden Untersuchung nicht greifbar. Aufgrund des mitunter engen Zeitfensters für die Qualitätsverbesserung können hierbei insbesondere schnell umsetzbare Nachbesserungen von Sachverhalten vorgenommen werden, wie kleinere Überarbeitungen in Modulhandbüchern, auf Webseiten, o. Ä. In der Folge werden solche Auflagen nur in verminderter Anzahl in Akkreditierungsbeschlüssen anzutreffen sein;
- 2) Der Akkreditierungsrat kann nach seiner Prüfung des Akkreditierungsberichts sowie mitunter aufgrund von nachgereichten Unterlagen seitens der Hochschule bzw. bei der Antragstellung angezeigten aktualisierten Sachständen zu einer abweichenden Entscheidung kommen und Auflagenvorschläge nicht erteilen;
- 3) Möglich ist auch, dass der Akkreditierungsrat die Auflagenvorschläge entsprechend der eigenen Spruchpraxis umformuliert, zusammenfasst oder in mehrere Auflagen aufteilt;
- 4) Schließlich kann der Akkreditierungsrat von dem Entscheidungsvorschlag der Gutachter:innen abweichen und weitere Auflagen erteilen.

3. Ergebnisse

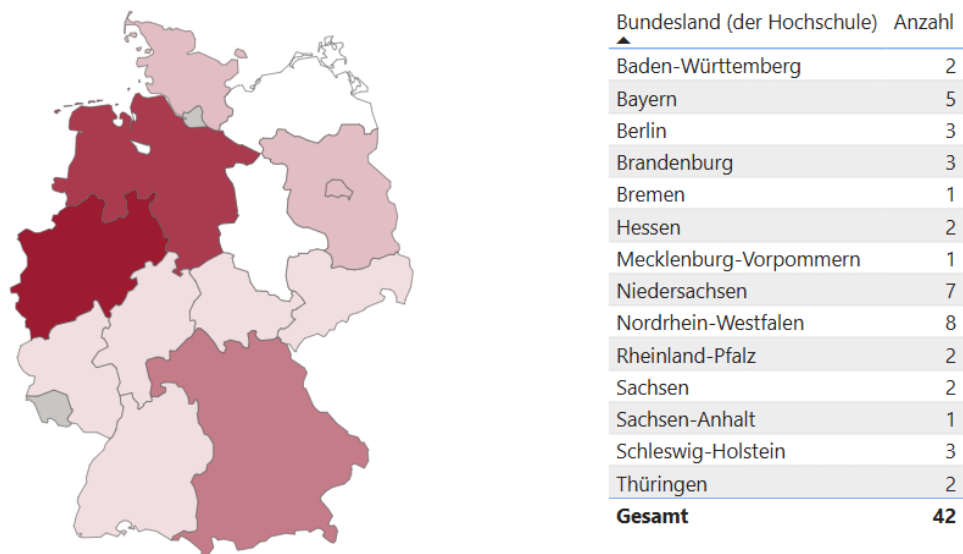
3.1 Auswertung der Studiengangsmerkmale

Es wurden 42 Studiengänge¹¹ in die Auswertung einbezogen, darunter 25 primärqualifizierende und 17 sekundärqualifizierende Studiengänge für bereits ausgebildete Pflegefachpersonen.

Die regionale Verteilung der Studiengänge auf die einzelnen Bundesländer ist in der folgenden Abbildung 1 dargestellt. Die Studiengänge werden an insgesamt 42 Hochschulstandorten angeboten, die sich hinsichtlich ihrer Trägerschaft und ihres Hochschultyps unterscheiden. Der überwiegende Teil der Studiengänge ist an öffentlich-rechtlichen Hochschulen angesiedelt (n = 25). Darüber hinaus werden zehn Studiengänge von privaten und sieben von kirchlichen Hochschulen angeboten. Hinsichtlich des Hochschultyps dominieren Hochschulen für

11 Die Studiengänge verteilten sich auf 42 Akkreditierungsanträge, sodass insgesamt 42 Akkreditierungsberichte in die Auswertung einbezogen wurden. Die Berichtslegung erfolgte durch sechs Akkreditierungsagenturen: 17 Berichte AHPGS, neun ZEvA, sechs ACQUIN, sechs AQAS, drei EVALAG sowie ein Bericht ASIIN.

Angewandte Wissenschaften (HAW) mit 32 Studiengängen. Weitere neun Studiengänge sind an Universitäten verortet, während ein Studiengang an einer Pädagogischen Hochschule angeboten wird.



5 **Abb. 2: Regionale Verteilung der Studiengänge auf die einzelnen Bundesländer**

Den 42 Studiengängen konnten insgesamt 120 Studienformen in der ELIAS-Datenbank zugeordnet werden.¹² Die Analyse der Studienformen zeigt Unterschiede zwischen primär- und nachqualifizierenden Studiengängen. Bei den primärqualifizierenden Studiengängen stellt das Vollzeitstudium mit rund 30 % die häufigste Studienform dar. Etwa ein Viertel aller Studiengänge wird in dualer Form angeboten. Die vergleichsweise geringe Anzahl dualer Studienangebote ist vor dem Hintergrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verstehen. Mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz wurde für primärqualifizierende Pflegestudiengänge ab dem Jahr 2024 grundsätzlich ein duales Studienmodell vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Stichprobenerhebung befanden sich entsprechend nicht alle primärqualifizierenden Studiengänge in einem akkreditierten dualen Studienformat, wodurch der Anteil dualer Studienangebote geringer ausfällt als jetzt oder gar künftig zu erwarten wäre. Bei den sekundärqualifizierenden Studiengängen dominieren hingegen flexible Studienformate. Rund 32 % der Angebote werden

12 Die in der ELIAS-Datenbank auswählbaren Studienformen lauten: Ausbildungsintegrierend, berufsbegleitend, berufsintegrierend, dual, Fernstudium, intensiv, Internationaler Studiengang, Joint Programme, Kooperationsstudiengang gemäß § 19 MRVO, Kooperationsstudiengang gemäß § 20 MRVO, Online-Studiengang, praxisintegrierend, Präsenzstudiengang, Teilzeit und Vollzeit.

in Teilzeit und weitere 24 % berufsbegleitend durchgeführt. Dieses Ergebnis spiegelt die Zielgruppe der bereits beruflich qualifizierten Pflegefachpersonen wider, für die die Vereinbarkeit von Studium und Beruf eine zentrale Rolle spielt.

Auffällig ist die Heterogenität der Studiengangsbezeichnungen, die in der nachfolgenden Tabelle 1 wiedergegeben werden. Die Studienlandschaft zeichnet sich hinsichtlich der Namensgebung durch keine bundeseinheitliche Standardisierung aus. Zwar tritt die Bezeichnung „Pflege“ am häufigsten auf, jedoch variieren die konkreten Studiengangsbezeichnungen sichtbar. Das Feld der sekundärqualifizierenden Studiengänge weist ein weniger einheitliches Benennungsbild auf und führt mitunter Spezialisierungsmöglichkeiten für bereits ausgebildete Pflegefachpersonen in der Studiengangsbezeichnung mit sich. Hinsichtlich des verliehenen akademischen Grades zeigt sich ein einheitlicheres Bild.¹³ Mit Ausnahme von vier sekundärqualifizierenden Studiengängen, die mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) abschließen, wird in allen Studiengängen der Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

Tabelle 1: Häufigkeitsverteilung Studiengangstitel

Studiengangstitel	primärqualifizierend (n)	sekundärqualifizierend (n)
Pflege	14 ¹⁾	3 ²⁾
Angewandte Pflegewissenschaft	3 ³⁾	4 ⁴⁾
Pflegewissenschaft	3	2
Bachelor of Nursing	2	
Pflege und Gesundheit	2 ⁵⁾	1
Evidenzbasierte Pflege	1	
Erweiterte klinische Pflege		1
Gerontologische Pflege und Therapie		1
Pflegeexpertise		1
Praxisorientierte Pflegewissenschaft		1
Health Care		1
Psychiatrische Pflege		2 ⁶⁾

Anmerkungen zu Tabelle 1:

1. davon je einmal mit dem Zusatz „primärqualifizierend“, „dual“, „grundständig“,
2. davon einmal je mit dem Zusatz „dual“, „Schwerpunkt: Praxisentwicklung“,
3. davon einmal mit dem Zusatz „im Praxisverbund“,
4. davon einmal mit dem Zusatz „berufsbegleitend“,
5. davon einmal andersherum: „Gesundheit und Pflege“,
6. davon einmal mit der Erweiterung „Psychiatrische Gesundheit“.

¹³ Da gemäß § 6 Abs. 2 MRVO der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ in der Fächergruppe Medizin, welcher Pflegestudiengänge zuzuordnen sind, zu verwenden ist, ist das Ergebnis wenig überraschend.

Auch hinsichtlich des Studienumfangs zeigen sich Unterschiede zwischen primär- und sekundärqualifizierenden Pflegestudiengängen. Bei den primärqualifizierenden Studiengängen beträgt der Workload in sechs Fällen 180 Leistungspunkte (LP), in zehn Fällen 210 LP und in neun Fällen 240 LP. Die nachqualifizierenden Studiengänge weisen demgegenüber ein homogeneres Bild auf: 15 der 17 Studiengänge umfassen 180 LP, lediglich zwei Studiengänge sind mit 210 LP ausgestaltet.

Ein weiteres betrachtetes Studiengangsmerkmal ist die im Studiengangskonzept strukturell vorgesehene Anrechnung bereits erworbener beruflicher Kompetenzen. Je nach den Regelungen des jeweiligen Bundeslandes können hierfür bis zur Hälfte der Leistungspunkte eines Studiengangs angerechnet werden. In der Mehrzahl der primärqualifizierenden Studiengänge (68 %) ist laut Prüfungsordnung keine solche strukturelle Anrechnung von Kompetenzen, die außerhochschulisch und im Rahmen einer Berufsausbildung erworben wurden, vorgesehen. In acht Fällen, in denen Ausbildungsinhalte angerechnet werden, eröffnet der Studiengang auch einen Zugang für bereits beruflich Ausgebildete. Erwartungsgemäß stellt sich die Situation bei den sekundärqualifizierenden Studiengängen anders dar, da diese gerade auf bereits beruflich qualifizierte Pflegefachpersonen ausgerichtet sind und deshalb in größerem Umfang berufliche Kompetenzen strukturell in den Studiengangskonzepten berücksichtigen: In neun Studiengängen werden bis zu 60 LP angerechnet, in acht Studiengängen bis zu 90 LP.¹⁴

Die Ergebnisse liefern einen Anhaltspunkt, dass sich primär- und sekundärqualifizierende Studiengänge aufgrund ihrer verschiedenen Zielgruppen in der damit verbundenen Studienorganisation unterscheiden. Während primärqualifizierende Studiengänge auf den Erwerb der Berufszulassung ausgerichtet sind und überwiegend in Vollzeit und auch dual angeboten werden, richten sich sekundärqualifizierende Studiengänge an bereits ausgebildete Pflegefachpersonen und werden häufiger in Teilzeit und berufsbegleitend studiert. Darüber hinaus weisen primärqualifizierende Studiengänge eine größere Varianz hinsichtlich Gesamtworkload und Regelstudienzeit auf, wohingegen sekundärqualifizierende Angebote homogener gestaltet sind und außerdem beruflich erworbene Kompetenzen häufiger pauschal auf das Studium angerechnet werden. Während die Studiengangsbezeichnungen hauptsächlich bei sekundärqualifizierenden Studiengängen variieren, unterscheiden sich die Abschlussgrade dagegen nur geringfügig und werden überwiegend als Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

14 Auch die Regelstudienzeit unterscheidet sich zwischen den beiden Studiengangsgruppen, die Auswertung wurde aber nicht weiter verfolgt. Bei den Angaben der Regelstudienzeit kommt es in der Datenbank des Akkreditierungsrates zu nicht verlässlichen Zahlen, da Hochschulen Regelstudienzeiten mit und ohne Abzug der regelhaften Anrechnung beruflicher Kompetenzen angeben.

3.2 Auswertung der Auflagen aus den Beschlüssen

Insgesamt gingen 34 Auflagen¹⁵ in die Analyse ein, die in elf Kategorien unterteilt wurden. Die Kategorien sind am Ende des Abschnitts 3 in Tabelle 2 aufgeführt. Die Kategorien traten mit einer Häufigkeit von einer bis vier Nennungen auf. Am häufigsten finden sich mit jeweils vier Auflagen die Kategorien „Ordnungsmittel“, „Anrechnung und Anerkennung“, „Berufsrechtliches Verfahren“, „Kompetenzerwerb“ sowie „Praxis“. Zwei Auflagen der Kategorie „Ordnungsmittel“ beziehen sich auf primärqualifizierende Studiengänge und haben die Ausweisung einer relativen Note und die Verankerung eines Nachteilsausgleichs in einem Ordnungsmittel zum Inhalt. Zwei weitere Auflagen wurden in Hinblick auf einen sekundärqualifizierenden Studiengang ausgesprochen: Eine forderte das Vorliegen eines Konzepts zur Geschlechtergerechtigkeit, die andere verlangte Änderungen im Diploma Supplement im Hinblick auf den Charakter der Sekundärqualifizierung des Studiengangs.

In der Kategorie „Anrechnung und Anerkennung“ beziehen sich alle Auflagen auf primärqualifizierende Studiengänge. Zwei der Auflagen sind genereller Natur und bemängeln ein nicht an gesetzlichen Vorgaben orientiertes Vorgehen bei der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen bzw. der Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen. Die zwei übrigen Auflagen betreffen die Anrechnung von Kompetenzen aus Gesundheitsfachberufen bzw. einer nicht fachlich definierten Berufsausbildung; es wird beauftragt, dass ein transparentes Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der vorhandenen Kompetenzen mit den entsprechenden Modulen implementiert wird. Dass die zwei letztgenannten Auflagen zur Anrechnung bei primärqualifizierenden Studiengängen auftreten, zeigt, dass die Zielgruppe dieser Bachelorstudiengänge mitunter über die noch unerfahrenen Berufsanfänger:innen hinausgeht. Diese Beobachtung könnte auch im Zusammenhang stehen mit der Tatsache, dass das spezifische Angebot sekundärqualifizierender Studiengänge geringer ist und staatlich anerkannte Pflegefachkräfte zur regionalen Akademisierung auch auf primärqualifizierende Studiengänge zurückgreifen (müssen).

Die Auflagen in der Kategorie „Berufsrechtliches Verfahren“ fordern den Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen berufsrechtlichen Verfahrens bei der zuständigen Stelle. Hierbei handelt es sich um eine typische Auflage bei Studiengängen, die die Vergabe einer staatlichen

15 Wie in Abschnitt 2.2 beschrieben, wurden Auflagen aus Akkreditierungsbeschlüssen mit mehreren inhaltlichen Aspekten für die Analyse in einzelne Auflageneinheiten zerlegt. Die folgenden Auswertungen beziehen sich auf diese neu gebildeten Einheiten und nicht auf die Anzahl der ursprünglichen Auflagen in den Akkreditierungsbeschlüssen.

Anerkennung beinhalten; dementsprechend finden sich die vier Fälle dieser Kategorie bei primärqualifizierenden Studiengängen.¹⁶ In den untersuchten Gutachten fanden sich auch zwei Auflagen in der Kategorie „Berufszielversprechen“: Bei einem primärqualifizierenden Studiengang musste transparent über die Voraussetzungen für den Zugang zu einer vollumfänglichen Lehrtätigkeit an einer Pflegeschule gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 des PflBG informiert werden; bei einem sekundärqualifizierenden Studiengang musste transparent gemacht werden, dass keine staatliche Anerkennung als Pflegefachperson im Studium erworben wird.

In der Kategorie „Kompetenzerwerb“ beziehen sich die zwei Auflagen von sekundärqualifizierenden Studiengängen auf die allgemeine Ausweisung von im Studiengang erworbenen Kompetenzen und auf die Sicherstellung praktischer Kompetenzen. Die weiteren zwei Auflagen beziehen sich auf den Ausbau von evidenzbasierter Handlungskompetenz und wissenschaftlicher Kompetenz sowie auf die Integration erweiterter heilkundlicher Kompetenzen ins Qualifikationsprofil und ins Curriculum; sie fanden sich bei primärqualifizierenden Studiengängen.

Zwei der Auflagen in der Kategorie „Praxis“ fordern die Qualitätssicherung der Praxiszeit, eine weitere bezieht sich auf die akademische Mindestqualifikation der Praxisanleitung, und die vierte Auflage fordert die Abbildung der hochschulisch zu leistenden Praxisbegleitung in der Lehrverflechtungsmatrix. Alle vier Auflagen fanden sich bei primärqualifizierenden Studiengängen, die gemäß PflBG bzw. PflAPrV Praxiszeit, eine bestimmte Anzahl an Stunden der Praxisbegleitung und eine festgelegte Mindestqualifikation der Praxisanleitung beinhalten müssen. Thematisch verwandt schließt sich die Analysekatgorie „Kooperationsverträge“ an, in der drei Auflagen von primärqualifizierenden Studiengängen entweder die Vorlage von gültigen Kooperationsverträgen oder genauere Ausgestaltungen innerhalb dieser Verträge verlangten.

Als weitere Kategorien wurden „Didaktisches Konzept“, „Evaluation“, „Personal“ und „Räumlich-sächliche Ressourcen“ mit jeweils zwei Auflagen sowie „Zugangsvoraussetzungen“ mit einer Auflage identifiziert.

16 Beim Akkreditierungsverfahren und dem Verfahren zur berufsrechtlichen Anerkennung handelt es sich um zwei getrennt voneinander laufende Verfahren, deren jeweiliger Abschluss nicht aufeinander abgestimmt ist. In einigen Bundesländern findet das Verfahren zur berufsrechtlichen Anerkennung regelhaft nach Abschluss des erfolgreichen Akkreditierungsverfahrens statt. Das Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung ist in § 38 Abs. 2 PflBG geregelt, und dadurch wird die Einhaltung der Vorgaben des PflBG und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) geprüft.

3.3 Auswertung der Empfehlungen der Gutachter:innengremien

Insgesamt wurden 169 Empfehlungen aus 42 Akkreditierungsberichten ausgewertet, welche entweder als Empfehlungen im Akkreditierungsbericht an der dafür vorgesehenen Stelle unter dem jeweiligen Kriterium der MRVO gelistet sind oder im jeweiligen Begutachtungstext von dem Gutachter:innengremium ausgesprochen wurden. Die Kategorien sind in der nachfolgenden Tabelle 2 aufgeführt. Die Anzahl an Empfehlungen eines Akkreditierungsberichts erstreckt sich von null bis 14. In sieben Akkreditierungsberichten wurden keine Empfehlungen ausgesprochen. Am häufigsten wurden drei (in sieben Akkreditierungsberichten) und vier (in sieben Akkreditierungsberichten) Empfehlungen ausgesprochen.

Die 169 Empfehlungen wurden 18 Kategorien zugeteilt. Dabei fällt auf, dass sich die meisten Empfehlungen (ca. 21 %) auf die Kategorien „Modulebene“ (34 Empfehlungen), „Studierbarkeit“ (20) sowie „Personal“ (17) beziehen. Mehr als zehn Empfehlungen sind den Kategorien „Räumlich-sächliche Ressourcen“ (16), „Praxis“ (13), „Kompetenzerwerb“ (12) und „Prüfungen“ (10) zuzuschreiben. Wiederkehrende Aspekte bei den Empfehlungen zur Kategorie „Modulebene“ des Curriculums sind die Überarbeitung von spezifischen Modulinhalten und eine Anpassung an Lehrinhalte an die Qualifikationsziele sowie die Schaffung weiterer Modulangebote für Studierende des Pflegestudiengangs. In Bezug auf die Kategorie „Studierbarkeit“ gehen die Gutachter:innen insbesondere auf den Workload und die Arbeitsbelastung der Studierenden sowie auf eine Anpassung (Verlängerung) der Regelstudienzeit ein. Die Empfehlungen der Kategorie „Personal“ weisen einen Schwerpunkt auf den Personalaufwuchs, die fachspezifisch qualifizierte sowie professorale Umsetzung der Lehre, die Eignung von Lehrenden sowie die Anpassung der Stellenausschreibungen auf. Hinsichtlich der Kategorie „Kompetenzerwerb“ empfehlen die Gutachter:innen häufig eine Schärfung der Qualifikationsziele und des Kompetenzprofils sowie die Implementierung pflegespezifischer Kompetenzen. Die Empfehlungen zur Kategorie „Praxis“ konzentrieren sich auf die Umsetzung der Praxisphasen, die Abstimmung zwischen den Lernorten und die Qualitätssicherung der Praxiseinsätze. Die Gutachter:innen empfehlen hinsichtlich der Kategorie „Räumlich-sächliche Ressourcen“ besonders häufig einen Ausbau des Bibliotheksbestandes sowie das Erstellen eines Konzepts für SkillsLabs. In Bezug auf die Kategorie „Prüfungen“ empfehlen die Gutachter:innen eine Überprüfung des Curriculums hinsichtlich des kompetenzorientierten Prüfens, des Prüfungsmix und der Prüfungslast der Studierenden.

Die Empfehlungen der Kategorien, die weniger als zehn Mal vorkommen, betreffen die Kategorien „Besonderes Profil“ der Studiengänge (wie Teilzeit, Präsenzblöcke, Blended Learning etc.), „Diversität“ zum einen als Governance-Thema der Hochschule, zum anderen gegenständig als Modulinhalt (z.B. kultursensible Pflege, Migration), „Evaluation“ und damit die

Erhebung des Studienerfolgs und des Verbleibs. Weitere Kategorien mit weniger als zehn Nennungen sind „Kooperation“, hinsichtlich der Gewinnung neuer Kooperationspartner und der möglichen Vergütung der Studierenden während ihrer Praxisphasen, und „Mobilität“, betreffend die Förderung studentischer Mobilität und Internationalisierung. Die Empfehlungen der Kategorie „Studiengangskonzept“ beziehen sich auf eine kritische Reflexion der Studiengangsbezeichnung und der Zugangsvoraussetzungen sowie auf eine Anpassung der Studienstruktur und des LP-Umfangs. Weitere Kategorien mit weniger als vier Häufungen sind „Weiterentwicklung“, „Ordnungsmittel“ und „Anschlussfähigkeit“.

Von den insgesamt 169 Empfehlungen wurden 115 Empfehlungen für primärqualifizierende Studiengänge von den Gutachter:innen ausgesprochen, für sekundärqualifizierende Studiengänge hingegen 54 Empfehlungen. Die meisten Empfehlungen für primärqualifizierende Studiengänge beziehen sich auf folgende Kategorien: „Modulebene“ (22), „Studierbarkeit“ (16), „Praxis“ (13) und „Personal“ (10). In Hinblick auf den primärqualifizierenden Studiengang ist davon auszugehen, dass die Gutachter:innen aufgrund ihrer fachlichen Expertise über ein klares Verständnis des einschlägigen Berufsfelds und dessen berufsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten verfügen. Dies umfasst die mit dem Berufsfeld Pflege verbundenen fachlichen Anforderungen sowie die beruflichen Tätigkeitsfelder der künftigen Absolvent:innen.

Des Weiteren werden von den Gutachter:innen auch Empfehlungen ausgesprochen, die über die Anforderungen der MRVO hinausgehen. Bei der Auswertung der Empfehlungen konnten dabei drei Empfehlungen der Kategorie „Weiterentwicklung“ beobachtet werden, welche zum einen die Entwicklung von Hitzeplänen betreffen, um die Präsenzlehre trotz Hitze durchführen zu können, zum anderen hochschulische Themen wie die Reflexion der Trennung zweier gesundheitsbezogener Fachbereiche sowie die Etablierung eines Instituts für Pflegewissenschaften.

Tabelle 2: Kategorien und Häufigkeiten

Kategorien (<i>alphabetisch</i>)	Auflagen		Empfehlungen	
	Abs. (n)	Rel. (%)	Abs. (n)	Rel. (%)
Anrechnung und Anerkennung	4	11,8	0	0
Anschlussfähigkeit	0	0	1	0,6
Berufsrechtliches Verfahren	4	11,8	0	0,0
Berufszielversprechen	2	5,9	0	0,0
Besonderes Profil	0	0	5	3,0
Didaktisches Konzept	2	5,9	0	0,0
Diversität	0	0	5	3,0
Evaluation	2	5,9	8	4,7
Kompetenzerwerb	4	11,8	12	7,1
Kooperation	3	8,8	4	2,4
Mobilität	0	0	8	4,7
Modulebene	0	0	34	20,1
Ordnungsmittel	4	11,8	1	0,6
Personal	2	5,9	17	10,1
Praxis	4	11,8	13	7,7
Prüfungen	0	0	10	5,9
Räumlich-sächliche Ressourcen	2	5,9	16	9,5
Studiengangskonzept	0	0	8	4,7
Studierbarkeit	0	0	20	11,8
Weiterentwicklung	0	0	4	2,4
Zugangsvoraussetzungen	1	2,9	3	1,8
SUMME	34	100	169	100

Anmerkung zu Tabelle 2: Rundungsbedingt weicht die Summe der Prozentwerte geringfügig von 100 % ab.

4. Diskussion und Ausblick

4.1 Auflagen und Empfehlungen unter Berücksichtigung von Primär- und Sekundärqualifizierung im Vergleich

Die Beschlüsse des Akkreditierungsrates basieren auf dem durch eine Akkreditierungsagentur erstellten Akkreditierungsbericht, der wiederum den Selbstevaluationsbericht inklusive der zu prüfenden Dokumente der Hochschule und die Vor-Ort-Begutachtung als Grundlage hat, sowie auf ggf. zusätzlich eingereichten Unterlagen und einer Stellungnahme der Hochschule. Der Besuch vor Ort dient den Gesprächen mit unterschiedlichen Personengruppen der Hochschule, um eine adäquate Bewertung der in der MRVO hinterlegten Kriterien zu gewährleisten. Somit liegt der Fokus auf Gesprächsthemen, die einem oder mehreren Kriterien zugeordnet werden können und bei festgestellten Mängeln oder Verbesserungsbedarfen Eingang in Auflagenvorschläge und Empfehlungen finden. Gleichwohl finden sich in der Regel auch Themen, die in der MRVO nicht abgedeckt sind, aber innerhalb des Gutachter:innengremiums und/oder in Gesprächen mit der Hochschule aufgegriffen werden, um den Kontext für die restlichen Bewertungen zu bilden und ein Gesamtverständnis für den zu akkreditierenden Studiengang zu erzeugen.

Während die im Rahmen der Akkreditierung ausgesprochenen Auflagen einen Mangel markieren, der innerhalb einer vorgegebenen Frist behoben werden muss, beziehen sich die Empfehlungen des Gutachter:innengremiums auf identifizierte Verbesserungspotentiale. Das Verfahren zur Programmakkreditierung stellt damit nicht nur eine Sicherung von Mindeststandards dar, es ist gleichzeitig auch ein Verfahren zur Qualitätsentwicklung.

Diese zwei Dimensionen bilden sich in ihrer Unterschiedlichkeit sowohl in Anzahl als auch in Inhalt der untersuchten Auflagen und Empfehlungen ab. In den untersuchten Verfahren fanden sich 34 Auflagen und 169 Empfehlungen. Die folgenden Ausführungen diskutieren vergleichend die Kategorienhäufigkeiten von Auflagen und Empfehlungen. Eine weitergehende Differenzierung in primär- und sekundärqualifizierende Studiengänge erfolgt dort, wo sie sachlich angezeigt ist, bildet aufgrund der nur geringfügigen Unterschiede jedoch keinen Schwerpunkt der Diskussion.

Die Auflagen fokussierten sich zum größten Teil auf gesetzlich festgelegte Aspekte wie das berufsrechtliche Verfahren, Anerkennungs- und Anrechnungsprozesse sowie die Korrektheit der Ordnungsmittel. Auch die Auflagen in den Kategorien „Kompetenzerwerb“ und „Praxis“ beziehen sich zumindest zum Teil auf die im PflBG verankerten Vorgaben. Daran wird sichtbar, dass ein Großteil der Auflagen einen in der MRVO klar definierten und ohne Spielräume

anzuwendenden Bereich behandelt. Auflagen, die sich auf die eher qualitativ zu bewertende Erfüllung eines Kriteriums beziehen, sind in ihrer Anzahl seltener, aber gleichwohl vorhanden.

Die fünf häufigsten Kategorien des Analysesystems bei Auflagen zeigen die identifizierten Monita bei Pflegestudiengängen, die nicht innerhalb einer zeitlich begrenzten Qualitätsverbesserungsschleife gelöst werden konnten. Sie bieten dabei Hinweise, welche spezifischen Themen in der akademischen Pflegeausbildung relevant sind und noch vor Hindernissen stehen. Hier sind besonders die Praxiszeit, die transparente und strukturierte Aufstellung von pauschalen Anrechnungsprozessen sowie die Anbahnung spezifischer Kompetenzen zu nennen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Auflagen über verschiedene thematische Kategorien verteilt sind und keine deutliche Häufung erkennen lassen. Inwiefern die festgestellten Mängel studiengangsspezifischer Natur sein können, lässt sich aus den vorliegenden Beobachtungen jedoch nicht sicher ableiten. Rückschlüsse auf ein Ausmaß von Mängeln in Pflegestudiengängen im Vergleich zu anderen Studiengängen sind ebenfalls nicht gesichert möglich.

Mögliche Verbesserungspotentiale sehen die Gutachter:innen insbesondere bei den Curricula und der personellen Ausstattung. Im Vergleich zu den Auflagen fällt auf, dass es durchaus Empfehlungen zur personellen Ausstattung gibt. Die Gutachter:innen thematisieren insbesondere den Personalaufwuchs, die Ausschreibungen der Professuren sowie die Eignung der Lehrenden. Da in den untersuchten Akkreditierungsverfahren lediglich zwei Auflagen zum Personal ausgesprochen worden sind, ist davon auszugehen, dass aus Akkreditierungssicht die personelle Ausstattung qualitativ und quantitativ ausreichend ist. Dass die Empfehlungen der Kategorie „Personal“ in den analysierten Akkreditierungsberichten zu 10 % auftraten, könnte in Zusammenhang mit dem Professionsaufwuchs sowie der Herausforderung stehen, die Stellen adäquat zu besetzen. Diesen Herausforderungen sind sich sowohl die begutachteten Hochschulen als auch die Gutachter:innen bewusst (s.u.).

Im Vergleich zu den zwei Auflagen der Kategorie „Praxis“ fällt auf, dass auch die 13 Empfehlungen der Kategorie „Praxis“ ausschließlich primärqualifizierende Studiengänge betreffen, die, wie schon in Abschnitt 3.2 erwähnt, qua Berufsgesetz Vorgaben zu Praxisphasen erfüllen müssen. Dabei ist anzumerken, dass sich diese 13 Empfehlungen auf fünf Studiengänge bzw. Akkreditierungsberichte beziehen. Die Akkreditierungsbeschlüsse dieser Studiengänge weisen in zwei Fällen Auflagen zur Kategorie „Praxis“ auf, welche eine Qualitätssicherung der Praxis fordern. Die Empfehlungen beziehen sich auf die Reflexion der Aufgabenprofile der künftigen Absolvent:innen in Abstimmung mit den Praxiseinrichtungen, den Theorie-Praxis-Transfer, die Planung und Qualitätssicherung der Praxiseinsätze, die Kommunikation und Abstimmung zwischen Hochschule und Praxiseinrichtungen, die Vergütung der Studierenden, die Qualifikation der Praxisanleitung sowie die Erstellung von Praxiskonzepten. Es handelt

sich also zum einen um Studiengänge, deren Praxisphasen noch nicht adäquat konzipiert und qualitätsgesichert sind und beauftragt wurden. Zum anderen zeigen die Praxisphasen Verbesserungspotential auf, welches die jeweilige Hochschule bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigen sollte und wozu Gutachter:innen Empfehlungen aussprechen.

- 5 Bei den Empfehlungen zum Curriculum handelt es sich ebenso nicht um Monita, welche die Schlüssigkeit des Curriculums und der Module infrage stellen, sondern um Aspekte, welche die Hochschule im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs im kommenden Akkreditierungszeitraum aus Sicht der Gutachter:innen berücksichtigen sollte. Die Freiheit von Forschung und Lehre eröffnet den Hochschulen einen Spielraum bei der Ausgestaltung ihrer Studiengänge. Vor diesem Hintergrund können auf Modulebene überwiegend Empfehlungen an-
10 stelle von Auflagen beobachtet werden. Diese beziehen sich beispielsweise auf eine stärkere pflegespezifische Ausgestaltung der Fachsprache im Modulhandbuch, die systematische Berücksichtigung kultursensibler Pflege sowie eine stärkere Berücksichtigung pädiatrischer Kontexte.
- 15 Ähnliches ist in Bezug auf die Studierbarkeit zu beobachten. Es wurden keine Auflagen zur Studierbarkeit ausgesprochen, hingegen 20 Empfehlungen. Davon betreffen 16 Empfehlungen primärqualifizierende Studiengänge. Die Empfehlungen thematisieren überwiegend die Arbeitsbelastung der Studierenden sowie die Anpassung der Regelstudienzeit. Zum Beispiel sollte aus Sicht der Gutachter:innen der studentische Gesamtworkload erhoben oder die Pla-
20 nungssicherheit und Unterbringung während Blockwochenenden überprüft werden. Daraus kann geschlossen werden, dass die Studiengänge aus Sicht der Gutachter:innen und des Akkreditierungsrates nach den Vorgaben der MRVO studierbar sind. Dass die Studierbarkeit aber weiter gestärkt werden kann, zeigt sich anhand der Empfehlungen. Hinzu kommen die bereits erwähnten Empfehlungen, die über die Kriterien der MRVO hinausgehen. Es sind
25 keine Überschneidungen von Auflagen und Empfehlungen festzustellen.

- Aus der empirischen Praxis der Begutachtung von Bachelorstudiengängen im Bereich der Pflege lassen sich ergänzend zu den analysierten Auflagen des Akkreditierungsrates und Empfehlungen des Gutachter:innengremiums folgende spezifische Themen für die Ortsbesuche ableiten: Zentrales Diskussionsthema stellt die Frage dar, ob ausreichendes und ausrei-
30 chend qualifiziertes Personal für die Durchführung eines Pflegestudiengangs vorhanden ist, insbesondere in Hinblick auf die Praxisbegleitung vonseiten der Hochschule. Hierbei spielt auch die Frage eine Rolle, ob es sich beim wissenschaftlichen Personal, insbesondere bei Professuren, um akademisierte Pflegefachkräfte oder medizinische Wissenschaftler:innen handelt. Diese Qualifikationen sind relevant, da die Akademisierung auch mit einer akademi-
35 schen Professionsbildung, im Sinne eines eigenen professionellen Selbstverständnisses mit

der Entwicklung spezifischer Kompetenzprofile und der Ausbildung einer distinguierten akademischen Disziplin, einhergehen sollte, was über fachfremdes Lehrpersonal nur bedingt erreicht werden kann. Ebenfalls häufig diskutiert wird die notwendige Mindestqualifikation der Praxisanleitung; aus Sicht der Gutachter:innen ist eine akademische Qualifizierung der Praxisanleitung anzustreben, um den akademischen Kompetenzerwerb angemessen begleiten zu können. Zugleich befinden sich die hierfür erforderlichen Qualifizierungsprozesse vielerorts noch im Aufbau, sodass in den Praxiseinrichtungen entsprechend qualifiziertes Personal häufig noch nicht zur Verfügung steht.

Obwohl das Thema des ausreichend qualifizierten Personals in § 12 Abs. 2 der MRVO verankert ist, finden sich nur wenige Auflagenvorschläge in den Berichten und wenige Auflagen in den Beschlüssen. Die Gutachter:innen sind sich des aktuellen Fachkräftemangels für diese Positionen sowie der damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung durchaus bewusst, und die Gewinnung von akademisch qualifiziertem Lehrpersonal und das Vortreiben der Professionsbildung ist in den Empfehlungen der Gutachter:innen erkennbar, in denen ein größerer Anteil auf die Personalentwicklung abzielt: Thematisiert wird insbesondere der Personalaufwuchs und die Akquirierung von fachspezifisch qualifiziertem Personal. So verweisen die Gutachter:innen beispielsweise in einem Akkreditierungsbericht auf die herausfordernde Arbeitsmarktsituation im Pflegebereich und empfehlen zusätzliche Konzepte zur Sicherstellung von Lehre, Praxiskoordination und Skills-Lab-Betreuung. Das Angebot sowohl von primärqualifizierenden als auch insbesondere von sekundärqualifizierenden Pflegestudiengängen stellt somit einen wichtigen Baustein für die Fachkräftegenerierung dar und trägt langfristig zur Professionsbildung in der Pflege bei.

Weiterhin ist erkennbar, dass Gutachter:innen einen umfassenden Blick für die politische und wirtschaftliche Lage der akademisierten Pflege und deren Studiengänge haben. Die Frage nach der Wirtschaftlichkeit von Studiengängen und den beruflichen Positionen für akademisierte Pflegekräfte fand sich vor dem Inkrafttreten des Pflegestudiumsstärkungsgesetzes in vielen Gesprächen wieder. Da beide Themen die politische Ausgestaltung der staatlich regulierten Pflegeausbildung betreffen, fanden sie höchstens als Randnotiz des Ortsbesuchs Eingang in die Akkreditierungsberichte. Virulent sind auch die Themen der Abgrenzung des Pflegestudiums von der Pflegeausbildung, die Abbildung der entsprechenden akademischen Kompetenzen im Curriculum und die Frage danach, in welchem Umfang Anrechnungen von Kompetenzen aus der bereits erfolgten Berufsausbildung sinnvoll im Sinne der Durchlässigkeit im Bildungssystem sind, unter gleichzeitiger Wahrung der Unterschiede im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR).

4.2 Abschluss mit Ausblick

Studiengänge sind institutionell verankerte und qualitätsgesicherte Bildungsangebote. Akkreditierungsverfahren stellen einen zentralen Mechanismus der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dar. In Akkreditierungsberichten wird schlussendlich dokumentiert, welche Anforderungen nach Einschätzung der Gutachter:innen beispielsweise als fachlich wünschenswert oder verbindlich gelten. Studiengangskonzepte wiederum zeigen (unter Beachtung der entsprechenden Berufsgesetze), welche Kompetenzen als zentral für die akademische Pflegequalifizierung gelten und welche curricularen sowie organisatorischen Strukturen etabliert werden.

Vor dem Hintergrund zweier akademischer Qualifizierungswege durch primär- und sekundärqualifizierende Pflegestudiengänge wurden Dokumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung ausgewertet. Die Analyse ermöglicht Einblicke in fachliche Diskurse, da sich in Studiengangsmerkmalen, Auflagen und Empfehlungen Hinweise darauf finden lassen, welche Tendenzen und Vorstellungen von Pflegestudiengängen im Fach als angemessen und wünschenswert angesehen werden. Wenn bestimmte Merkmale über viele Studiengänge hinweg auftreten, kann daraus eine Tendenz abgeleitet werden, dass sich Vorstellungen im Fach darüber herausbilden, was als angemessener Pflegestudiengang gilt.

Beide akademischen Qualifizierungswege weisen eine enge Verbindung zur beruflichen Praxis auf. Gesetzlich vorgegebene, duale Studienformen im primärqualifizierenden Bereich sowie die regelhafte Anrechnung beruflicher Kompetenzen in sekundärqualifizierenden Studiengängen zeigen, dass Ausbildung und Studium Verzahnungen aufweisen und durchlässige Bildungsformate gestaltet werden. Der in der vorliegenden Stichprobe vergleichsweise geringe Anteil dualer primärqualifizierender Studiengänge dürfte ein Übergangsphänomen sein, da das die duale Studienform vorgebende Pflegestudiumstärkungsgesetz erst seit 2024 in Kraft ist.

Die steigende Zahl und Angebotsvielfalt der Pflegestudiengänge sprechen für eine zunehmende Etablierung des Faches an Hochschulen. Gleichzeitig deutet die Heterogenität der Studiengangsbezeichnungen auf einen fortwährenden Weiterentwicklungsprozess hin. Auch finden sich in Empfehlungen mitunter institutionelle Diskurse, beispielsweise zur Etablierung pflegewissenschaftlicher Institute oder gesundheitsbezogener Fachbereiche.

In Begutachtungsverfahren können Diskurse im Kielwasser der beiden akademischen Qualifizierungswege zu der Frage ausgemacht werden, welche Funktionen die Absolvent:innen jeweils im Versorgungssystem übernehmen und wie sich ihre Kompetenzprofile unterscheiden. Empfehlungen zur Passung von Studiengangsbezeichnung und Zugangsvoraussetzungen, von Modulhalten und Qualifikationszielen sowie zur Profilschärfung, auch in Reflexion mit

beteiligten Praxiseinrichtungen, können auf Vorstellungen über Entwicklungspotentiale im Fach hinweisen.

Für zukünftige Untersuchungen erscheint eine Weiterverfolgung der Thematik insbesondere vor dem Hintergrund neuer pflegebezogener Masterstudiengänge, etwa im Bereich Advanced
5 Nursing Practice, vielversprechend. Darüber hinaus könnte ein kontrastiver Vergleich mit anderen gesundheitsbezogenen Studiengängen, etwa dem Physician Assistant, zusätzliche Erkenntnisse hinsichtlich akademischer Profilbildung und Professionalisierungsprozesse liefern.

Im Rahmen weiterführender Analysen von Pflegestudiengängen wäre zudem eine Einbeziehung der Bachelorstudiengänge in den Bereichen Pflegepädagogik und Pflegemanagement
10 sinnvoll, um unterschiedliche akademische Berufs- und Entwicklungspfade innerhalb der Pflege in die Betrachtung einzubeziehen. Dabei könnte analysiert werden, wie sich Studiengangsmerkmale wie Studiengangsbezeichnungen, Abschlussgrad und Studienformen im Zeitverlauf verändert haben und welche Entwicklungslinien sich daraus ableiten lassen.